DVR Nr. B 3429 – 28.7.97 *PfReg. H 7.2 a* 

# Geschäftsordnung der Ausgleichstockskommission

Gemäß § 10 Abs. 3 Verteilungssatzung (KABl. 1996, S. 198) wird vom Diözesanverwaltungsrat im Einvernehmen mit der Ausgleichstockskommission folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### § 1 – Auftrag

Die Ausgleichstockskommission (§ 10 Abs. 1 Verteilungssatzung) berät und beschließt über die ihr nach § 10 Abs. 2 der Verteilungssatzung übertragenen Aufgaben.

## § 2 – Einberufung

- (1) Der Vorsitzende legt im Benehmen mit den Mitgliedern die notwendigen Sitzungstermine fest.
- (2) Die Beratungen und Beschlüsse über die jährliche Fortschreibung des lfd. Bedarfs der Kirchengemeinden incl. Bedarfsanpassungen und die Bewilligung der Sonderzuweisungen sollen im Spätherbst stattfinden, damit den Kirchengemeinden vor Beginn des Haushaltsjahres die finanziellen Rahmenbedingungen und Bewilligungen mitgeteilt werden können.
- (3) Der Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vor den festgelegten Terminen unter Beifügen einer Tagesordnung und der für die Beratung erforderlichen Unterlagen zur Sitzung der Ausgleichstockskommission ein. Er kann weitere Teilnehmer ohne Stimmberechtigung zuziehen; der Referent für kirchliches Bauwesen und der Leiter des Bischöflichen Bauamtes sind zur Beratung über die Investitionszuweisungen einzuladen.
- (4) Bei Verhinderung eines vom Diözesanrat gewählten Mitgliedes soll die Geschäftsstelle bei der Diözesanverwaltung (§ 6) unverzüglich benachrichtigt werden, damit ein Stellvertreter eingeladen werden kann.

#### § 3 – Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Ausgleichstockskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen und mindestens vier Mitglieder, davon mindestens zwei vom Diözesanrat gewählte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen der Ausgleichstockskommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung; er kann eines der vom Diözesanverwaltungsrat bestimmten Mitglieder mit der Sitzungsleitung beauftragen.
- (4) Vor Eintritt in die Verhandlung beschließt die Ausgleichstockskommission über die Niederschrift der letzten Sitzung und die Tagesordnung der laufenden Sitzung.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Generalvikars als Vorsitzendem.

[ABl. 1997, 491-492]

## § 4 – Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Ausgleichstockskommission fertigt ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Protokollführer eine Niederschrift, die der Vorsitzende unterzeichnet.
- (2) In die Niederschrift werden aufgenommen:
  - Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - die Namen der anwesenden Mitglieder der Ausgleichstockskommission und sonstiger Sitzungsteilnehmer,
  - der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Auf Verlangen eines Mitgliedes sind dessen Erklärungen in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Geschäftsstelle übersendet den Mitgliedern eine Kopie der Niederschrift.

## § 5 – Schriftliches Verfahren

Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit nicht möglich oder erscheint sie entbehrlich, kann die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Mitglieder der Ausgleichstockskommission schriftlich bitten, ihre Stimme innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Widerspricht innerhalb dieser Frist ein Mitglied oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter dem schriftlichen Verfahren, muss mündlich beraten werden.

### § 6 – Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung des Ausgleichstockes liegt bei der Abteilung Kirchengemeinden / Rechnungsprüfungsamt der Diözesanverwaltung; die Abteilung nimmt somit die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ausgleichstocks wahr. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen unter Beachtung der Ausgleichstocksrichtlinien durch Erstellen der Beratungs- und Arbeitsunterlagen vor und sorgt für die Ausfertigung und Bekanntgabe der ergangenen Beschlüsse und Bewilligungen.
- (2) Die Geschäftsstelle verwaltet den Fonds für dringende Investitionen (FdI) und erstattet jährlich Bericht über Anzahl und Höhe der Bewilligungen gemäß Ziff. 2.55 der Ausgleichstocksrichtlinien.

## § 7 – Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Einzelfall sind Abweichungen von der Geschäftsordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und kein Mitglied widerspricht. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Ausgleichstockskommission.
- (2) Im übrigen findet die Geschäftsordnung des Diözesanrats in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung keine Regelungen vorgesehen sind.

#### § 8 – Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Ausgleichstockes vom 15.11.1985 außer Kraft.